

Sammelantrag 2015	Anlage AB	Aktiver Betriebsinhaber gemäß Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
------------------------------	------------------	--

Antragsteller (bzw. Übergeber eines Betriebes/Betriebsteiles, sofern dieses im Rahmen des Zuweisungsantrages benötigt wird)

Name, Vorname	
Unternehmensnummer	ZID-Registriernummer

Beachten Sie bitte die Ausführungen und Beispiele im Merkblatt zur Anlage AB.

Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen.

1. Grundbedingung

- Ich betreibe, neben meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, weder eine der in der u. g. Negativliste beschriebenen Einrichtungen, noch erbringe ich eine der dort genannten Leistungen, und gelte somit, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Entscheidung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, als Aktiver Betriebsinhaber.

Negativliste
<p>Ich bin, neben meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreiber <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> eines Flughafens. <input type="checkbox"/> eines Wasserwerkes. einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> für den Gebrauch mit Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Mulis, Maultiere), z. B. Reitplatz, Reithalle, Pferderennbahn. <input type="checkbox"/> für andere Sport- und Freizeitaktivitäten, z. B. Schwimmbad, Parkanlage, Golfplatz. <input type="checkbox"/> von Bergbau (§2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Bundesberggesetz) (z. B. Tagebau). ▪ Erbringer von <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Eisenbahnverkehrsleistungen. <input type="checkbox"/> Immobiliendienstleistungen.

2. Alternativbedingungen

Sollten Sie die Grundbedingung unter Ziffer 1. nicht erfüllen, können Sie durch Erfüllung einer der folgenden Alternativbedingungen nach abgeschlossener Überprüfung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter trotzdem als Aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden. Bitte kreuzen Sie in der Negativliste das auf Sie Zutreffende an.

2.1.

- Meine für das Jahr 2014 an mich ausgezahlten Direktzahlungen (Betriebs- und Umverteilungsprämie) beliefen sich zusammen auf nicht mehr als 5.000,00 Euro.

Unter welcher Unternehmensnummer stellten Sie 2014 Ihren Sammelantrag?	
--	--

2.2.

- Ich bewirtschafte im Antragsjahr gemäß Flächen- und Landschaftselementverzeichnis meines Sammelantrages mindestens 38,00 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche.

2.3.

- Ich bewirtschafte im Antragsjahr gemäß Flächen- und Landschaftselementverzeichnis meines Sammelantrages weniger als 38,00 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche, aber halte die in Zeile 1 und 2 der folgenden Tabelle genannten Tiere, einschließlich Pensionstieren, und betreibe in diesem Zusammenhang eine Sportanlage (z. B. Reitplatz, Reithalle, Pferderennbahn). Darüber hinaus betreibe ich weder eine andere der in der Negativliste beschriebenen Einrichtungen, noch erbringe ich eine der dort genannten Leistungen. Ich habe im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.04.2015 im Durchschnitt nicht mehr als drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche gehalten.

Zur GVE-Berechnung bitte die folgende Tabelle ausfüllen. In die GVE-Berechnung fließen alle vom Betriebsinhaber gehaltenen Nutztiere ein, die in der Tabelle aufgeführt sind.

Alle Angaben sind mit maximal 2 Nachkommastellen zu machen.

Tierart	Großvieheinheit (GVE)-Schlüssel	durchschnittl. Tieranzahl Jan-Apr 2015	GVE (GVE-Schlüssel x Tieranzahl)
Pferde unter 3 Jahre, Kleinpferde, Ponys, Esel, Maultiere	0,70		
Pferde 3 Jahre und älter	1,10		
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30		
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre	0,70		
Rinder 2 Jahre und älter	1,00		
Schafe unter 1 Jahr	0,05		
Schafe 1 Jahr und älter	0,10		
Ziegen	0,08		
Ferkel	0,02		
Mastschweine	0,13		
Zuchtschweine	0,30		
Legehennen	0,003		
Sonstiges Geflügel	0,014		
Damtiere unter 1 Jahr	0,04		
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08		
Lamas	0,1		
Strauße, Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32		
Strauße, Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25		
Meine Gesamt-GVE (Summe) im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.04.2015			
Meine beihilfefähige Gesamtfläche in ha (siehe Flächen- und Landschaftselementverzeichnis)			
Mein Durchschnitt GVE pro ha			

2.4.

Für Betriebsinhaber als natürliche Person bzw. Einzelunternehmer

- Die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist mein Hauptgeschäfts- bzw. Hauptunternehmenszweck.

Als Nachweis ist beigefügt (es muss nur ein Nachweis beigefügt werden):

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung als Kaufmann, in dem die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Gegenstand des Unternehmens, das als antragstellender Betrieb auftritt, eingetragen ist
- Kopie des Bescheids der Alterskasse für Landwirte und Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung

Für Betriebsinhaber als juristische Person

- Die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist ein Hauptgeschäfts- bzw. Hauptunternehmenszweck des antragstellenden Betriebes.

Als Nachweis ist beigefügt:

- Aktueller Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) oder anderem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses im Rahmen einer verpflichtenden Eintragung eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält,

soweit diese angeführte Eintragung nicht vorgeschrieben ist, ist als Nachweis beigefügt (es muss nur ein Nachweis beigefügt werden):

- aktueller Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder anderem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, das eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält
- Kopie des Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder einer diesen vergleichbaren Urkunde, in der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder Geschäftszweck benannt ist
- Kopie des Bescheids der Alterskasse für Landwirte und Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung für eines der Mitglieder des Betriebsinhabers in Bezug auf seine Tätigkeit im Betrieb des Betriebsinhabers, sowie einen Beleg hierfür

2.5.

- Der Betrag meiner für das entsprechende Antragsjahr beantragten Direktzahlungen (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) beläuft sich auf mindestens 5% meiner nichtlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte im jüngsten Steuerjahr, für das Nachweise vorliegen.

Geben Sie dazu für das jüngste Steuerjahr, für das Ihnen entweder

- a) ein Bescheid über die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer oder
- b) ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung in Fällen vorliegt, in denen der Betriebsinhaber eine Personenvereinigung ist, die weder der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer unterliegt,

den Bruttobetrag Ihrer Einkünfte, gegliedert nach Einkünften aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, an.

jüngstes Steuerjahr	Bruttobetrag der Gesamteinkünfte in Euro	Anteil aus landw. Tätigkeit in Euro	Anteil aus nichtlandw. Tätigkeiten in Euro

Als Nachweise sind beigefügt:

- Kopie des unter a) oder b) genannten Bescheides
- Kopie der Steuererklärung, soweit abgegeben, die dem Bescheid über die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nach Nummer a) zugrunde liegt
- geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern, die für die Besteuerung zugrunde gelegt wurden (insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen, andere geeignete Buchführungsunterlagen und Dokumente)
- eine Erklärung des entsprechenden Bruttobetrages vor Abzug von Kosten und Steuern für Einkunftsarten, für die keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer erklärt werden muss

Anlage AB - Aktiver Betriebsinhaber

Wenn Sie weder einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig, noch Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind, oder Ihnen für kein Jahr ein Bescheid nach a) oder b) vorliegt, sind die Angaben und Nachweise für das jüngste Jahr, für das ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, zu machen. Ist die Prüfung und Feststellung eines Jahresabschlusses nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind die Angaben und Nachweise in Bezug auf den jüngsten Jahresabschluss zu machen.

3.

Ich bestätige die Vollständigkeit und die Richtigkeit meiner gemachten Angaben.

4.

Mir ist bekannt, dass die relevanten Verordnungen, Gesetze und Merkblätter bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.

5.

Ich verpflichte mich, die geltenden Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Direktzahlungen in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11.03.2014
- Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung) vom 03.11.2014
- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften (In-VeKoS-Verordnung)

Prüfvermerk der Kreisstelle

Die Angaben sind vollständig und stimmig?

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Prüfers

Merkblatt zur Anlage „Aktiver Betriebsinhaber“ 2015

Die Anlage AB dient zur Feststellung der Förderfähigkeit als Aktiver Betriebsinhaber im Rahmen der Antragstellung. Grundsätzlich gilt, dass natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und die auf diesen Flächen keine festgelegte Mindesttätigkeit ausüben, keine Direktzahlungen gewährt werden. Bei diesen Flächen handelt es sich beispielsweise um Almen oder Halligen; solche Flächen finden sich in NRW in der Regel nicht. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die zutreffenden Angaben (1. bis 2.5.) in der Anlage AB.

Zu 1.

Diese Formulierung schränkt auf die sogenannte Negativliste ein. Die Negativliste soll den förderfähigen Personenkreis auf natürliche und juristische Personen eingrenzen, deren landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist. Jeder Antragsteller, der eine der Einrichtungen betreibt oder eine der Leistungen erbringt, die in der Negativliste aufgezählt sind, gilt erst mal nicht als Aktiver Betriebsinhaber. Die Bestimmungen dazu sind im Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 VO(EU) 1307/2013, in §5 Absatz 1 DirektZahlDurchfV und in §9 Absatz 1 InVeKoSV nachzulesen.

Betreiber von dauerhaften Sport- und Freizeitflächen: Hier ist zu unterscheiden, ob diese mit Equiden betrieben werden oder nicht. Zu den Equiden (Einhufern) zählen im Sinne der Direktzahlungen folgende Tierarten: Pferde, Ponys, Esel, Maultiere. Damit trifft dieser Punkt auf alle Betreiber von Reitplätzen, Reithallen, Pferderennbahnen u. ä., die dauerhaft angelegt sind und mit Equiden genutzt werden, zu. Näheres dazu unter 2.3.. Die Betreiber anderer dauerhafter Sport- und Freizeitflächen, wie z.B. Golfplatz, Fußballplatz, Rennstrecke, kreuzen bitte den zweiten Unterpunkt an.

Betreiber von Bergbau: Hiermit sind alle Betriebe gemeint, die bergfreie und grundeigene Bodenschätze suchen, gewinnen und aufbereiten (mit allen dazugehörigen Tätigkeiten), und die die Oberfläche danach wieder nutzbar machen. Der genaue Wortlaut ist in §2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Bundesberggesetz nachzulesen.

Als Eisenbahnverkehrsleistungen werden alle Leistungen bezeichnet, die vom Betreiber einer Eisenbahn erbracht werden. Dazu gehören die Verwaltung der Eisenbahn und der Betrieb von Verkaufs-, Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen. Antragsteller, die für einen solchen Betreiber weisungsgebunden tätig sind, gelten nicht als Erbringer von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Unter Immobiliendienstleistung versteht man die sinnvolle und wertschöpfende Nutzung von Immobilien und aller dazugehörigen Leistungen. Dazu zählt im Zusammenhang mit dem Aktiven Betriebsinhaber nicht die Vermietung von Ferienwohnungen an Urlauber auf dem eigenen Gelände (z.B. im Rahmen von „Urlaub auf dem Bauernhof“) oder die Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts, sondern die professionelle Vermietung und Entwicklung von Immobilien und -flächen.

Sollte keiner der Fälle aus der Negativliste auf Sie zutreffen, so bestätigen Sie dieses unter 1.. Die nachfolgenden Punkte des Antragsformulars sind dann für Sie nicht weiter von Bedeutung.

Zu 2.

Sollte mindestens eine der Aufzählungen in der Negativliste auf Sie zutreffen, dann kreuzen Sie sie bitte an. Trotzdem kann man als Aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden, wenn man eine der folgenden Alternativbedingungen erfüllt. Nachdem Sie die auf Sie zutreffende Alternativbedingung angekreuzt haben, machen Sie bitte die dazu erforderlichen Angaben und reichen die Nachweise ein.

Zu 2.1.

Jeder Antragsteller, der für 2014 Direktzahlungen (Betriebs- und Umverteilungsprämie) erhielt, deren Summe nicht mehr als 5.000,00 € (sog. Geringfügigkeitsgrenze) betrug, gilt unabhängig seiner Zugehörigkeit zur Negativliste als Aktiver Betriebsinhaber. Die Grundlage dafür ist in Artikel 9 Absatz 4 VO (EU) 1307/2013 und §6 DirektZahlDurchfV zu finden. Zur Prüfung dieser Angaben benötigen wir Ihre Unternehmensnummer, mit der Sie im Vorjahr ihren Sammelantrag gestellt haben. In bestimmten Fällen kann es zur nachträglichen Anforderung des Auszahlungsbescheides kommen.

Zu 2.2.

Sollten Sie weder die Grundbedingung noch die Alternativbedingung 2.1. erfüllen, können sie als Aktiver Betriebsinhaber eingestuft werden, wenn Ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist. Nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b VO (EU) 1307/2013, Artikel 13 Absatz 1 VO (EU) 639/2014, §7 Absatz 1 DirektZahlDurchfV und §9 Absatz 4 InVeKoSV, gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland als nicht unwesentlich, wenn der Antragsteller mindestens 38 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaftet. Die benötigten Flächenangaben werden aus Ihrem diesjährigen Flächen- und Landschaftselementverzeichnis entnommen.

Zu 2.3.

Wenn Sie weniger als 38 ha bewirtschaften, gilt Ihre landwirtschaftliche Tätigkeit trotzdem als nicht unwesentlich, sobald Sie Pferde, Ponys, Esel, Mulis und/oder Maultiere, einschliesslich Pensionstieren, halten, in diesem Zusammenhang eine dauerhafte Sport- und Freizeitanlage (z.B. Reitplatz, Reithalle) betreiben, und im Zeitraum Januar - April nicht mehr als drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar beihilfefähiger Fläche gehalten wurden. Siehe dazu Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b VO (EU) 1307/2013, Artikel 13 Absatz 1 VO (EU) 639/2014, §7 Absatz 2 DirektZahlDurchfV und §9 Absatz 4 InVeKoSV. Anhand dieser Angaben soll geprüft werden, ob die Flächenausstattung Ihres Betriebs für die Erzeugung eines signifikanten Anteils der Grundfuttererzeugung ausreicht und anfallender Wirtschaftsdünger im Einklang mit dem landwirtschaftlichen Fachrecht ausgebracht werden kann. Wichtig ist, dass diese Ausnahme von der 38ha-Bedingung nur Anwendung findet, wenn Sie in der Negativliste ausschließlich die Angabe

für den Gebrauch mit Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Mulis, Maultiere),
z. B. Reitplatz, Reithalle, Pferderennbahn.

bestätigt haben. Betreibt der Betrieb keine Sportanlagen, gilt dieser Equidenhalter nicht als Betreiber einer dauerhaften Sport- und Freizeitanlage.

Die Berechnung der GVE im Zeitraum Januar - April können Sie mithilfe der Tabelle aus Anlage 2 der DirektZahlDurchfV (zu §7 Absatz 2 derselben VO) vornehmen. Bitte geben Sie alle Zahlen mit maximal zwei Nachkommastellen an und runden ggf. kaufmännisch auf oder ab. Bevor Sie die Tabelle ausfüllen, prüfen Sie bitte Ihre Angaben. Als Nachweise fügen Sie bitte aussagekräftige Belege (z.B. Ausdrucke aus der HIT-Datenbank) bei.

Zu 2.4.

Bei der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäfts- oder Hauptunternehmenszweck wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.

1. Bei natürlichen Personen gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit als Haupttätigkeit, wenn diese freiwillig in einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister) verzeichnet ist oder für den Betriebsinhaber Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse besteht. Nachzulesen in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c VO (EU) 1307/2013 und §8 Absatz 2 DirektZahlDurchfV und für die Nachweise in Artikel 13 Absatz 3 VO (EU) 639/2013 und §9 Absatz 5 Unterabsatz 2 InVeKoSV.

2. Bei juristischen Personen gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit als Haupttätigkeit, wenn diese in einem amtlichen Register (u.a. Handelsregister) verpflichtend eingetragen ist, der Geschäftszweck in einem Gesellschaftsvertrag, einer Satzung oder einer vergleichbaren Urkunde benannt ist oder Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse für eines der Mitglieder des Betriebsinhabers besteht. Sollte es keinen verpflichtenden Eintrag in einem amtlichen Register geben, kann auch ein anderer Registereintrag vorgelegt werden, aus dem der Geschäftszweck hervorgeht. Siehe dazu Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c VO (EU) 1307/2013 und §8 Absatz 3 DirektZahlDurchfV und für die Nachweise Artikel 13 Absatz 3 VO (EU) 639/2013 und §9 Absatz 5 Unterabsatz 1 InVeKoSV.

Zu 2.5.

Betragen die für das entsprechende Antragsjahr beantragten Direktzahlungen mehr als 5% der Gesamteinnahmen (Bruttoeinnahmen vor Abzug von Kosten und Steuern) aus der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit (inkl. Einnahmen aus Biogasanlagen, Mieteinkünfte, etc.), siehe Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a VO (EU) 1307/2013, Artikel 13 Absatz 2 VO (EU) 639/2014 und §9 Absatz 2 und 3 InVeKoSV, liegt die Eigenschaft als Aktiver Betriebsinhaber vor. Das jüngste Steuerjahr ist dabei das letzte Steuerjahr, für das die entsprechenden Nachweise vorliegen (z.B. der aktuellste Steuerbescheid). Die Definition der Einkünfte aus landwirtschaftlichen bzw. nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten finden Sie in Artikel 11 VO (EU) 639/2014.

Weitere Informationen werden Ihnen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, www.landwirtschaftskammer.de, in der Rubrik „Förderung“ bereitgestellt. Des Weiteren beachten Sie bitte die Veröffentlichungen in der Fachpresse.